

GEMEINDE MAINHAUSEN

Landkreis Offenbach



**Bebauungsplan „westliche Bahnhofstraße“
Bezahlbarer Wohnraum, verlängerte Bahnhofstraße,
Mainhausen-Zellhausen**

Stellungnahme

zur

Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher

Belange bei der Bauleitplanung

Im Auftrag der

Gemeinde Mainhausen

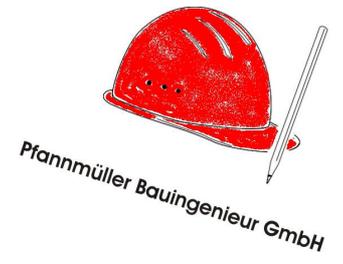
Fachbereich Bau

Aufgestellt durch:

Pfannmüller Bauingenieur GmbH
Bergstraße 13
63755 Alzenau

Tel: 06023 / 95 20 247

Mail: pfabauinggmbh@aol.com



Inhaltsverzeichnis

1.0	GRUNDSÄTZLICHES.....	5
1.1	Allgemein.....	5
1.2	Wasserwirtschaftliche Belange im Regionalplan und im regionalen Flächennutzungsplan.....	5
1.3	Wasserrechtliche Bestimmungen im Bauleitplanverfahren.....	5
1.4	Bodenschutz in der Bauleitplanung.....	5
2.0	BERÜCKSICHTIGUNG WASSERRECHTLICHER VORGABEN BEI DER AUFSTELLUNG KONKRETER FESTSETZUNGEN IN BAULEITPLÄNEN	6
2.1	Überschwemmungsgebiet.....	6
2.1.1	Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne oder sonstiger Satzungen nach BauGB.....	6
2.1.2	Überschwemmungsgefährdete Gebiete.....	6
2.2	Wasserversorgung / Grundwasserschutz.....	6
2.2.1	Bedarfsermittlung.....	6
2.2.2	Deckungsnachweis.....	6
2.2.3	Technische Anlagen.....	7
2.2.4	Schutz des Grundwassers.....	7
2.2.5	Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet.....	7
2.2.6	Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet.....	7
2.2.7	Versickerung von Niederschlagswasser.....	7
2.2.8	Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden.....	8
2.2.9	Lage im Einflussbereich eine „Grundwasserbewirtschaftungsplans“.....	8
2.2.10	Bemessungsgrundwasserstände.....	8
2.2.11	Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser.....	8
2.2.12	Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.....	9
2.3	Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen.....	9
2.3.1	Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen.....	9
2.3.2	Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben.....	9
2.3.3	Sicherung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen.....	9
2.3.4	Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer.....	9

2.4	Abwasserbeseitigung.....	9
2.4.1	Gesicherte Erschließung.....	9
2.4.2	Anforderungen an die Abwasserbeseitigung.....	9
2.4.2.1	Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen.....	10
2.4.2.2	Reduzieren der Abwassermenge.....	10
2.4.2.3	Versickerung des Niederschlagswassers.....	10
2.4.2.4	Entwässerung im Trennsystem.....	10
2.4.2.5	Kosten und Zeitplan.....	12
2.5	Abflussregelung.....	12
2.5.1	Abflussregelung.....	12
2.5.2	Vorflutverhältnisse.....	12
2.5.3	Hochwasserschutz.....	12
2.5.4	Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen.....	13
2.5.5	Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen.....	13
2.5.6	Besonderheiten bei Gewerbe- und Industriegebieten.....	13
2.6	Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen bei vorhabensbezogenen Bauleitplanungen für die gewerbliche Wirtschaft.....	13
3.	ANDERE WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE	13
4.	ALTLASTEN	13

1.0 GRUNDSÄTZLICHES

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat im Juli 2014 eine neue Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung eingeführt.

Die nachfolgende Stellungnahme ist entsprechend dieser Arbeitshilfe gegliedert und beschäftigt sich ausschließlich mit wasserwirtschaftlichen Belangen.

1.1 Allgemein

Bauleitplanungen finden auf zwei Planungsebenen statt: in der vorbereitenden Bauleitplanung mit dem Flächennutzungsplan sowie in der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Bebauungsplan (§1 Abs. 2 BauGB)

1.2 Wasserwirtschaftliche Belange im Regionalplan und im regionalen Flächennutzungsplan

Regionalplan und regionaler Flächennutzungsplan enthalten wasserwirtschaftliche Vorgaben.

Nicht im Bauleitplan berücksichtigte Vorgaben aus dem Regionalplan entfalten jedoch keine Rechtswirkung in Bezug auf wasserrechtliche Bestimmungen.

Grundsätzlich sind daher alle wasserrechtlichen Bestimmungen für sich zu betrachten und einzuhalten.

1.3 Wasserrechtliche Bestimmungen im Bauleitplanverfahren

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind im Bauleitplanverfahren folgende Belange zu berücksichtigen:

Die Auswirkungen auf das Wasser (Nr. 7 a)

Der sachgerechte Umgang mit Abwässern (Nr. 7 e)

Die Darstellung von Plänen des Wasserrechts (Nr. 7 g)

Die Versorgung mit Wasser (Nr. 8 e)

Der Hochwasserschutz (Nr. 12)

1.4 Bodenschutz in der Bauleitplanung

Das BauGB regelt in § 1 Abs. 6 Nr. 7, dass die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Die Berücksichtigung der Bodenschutzbelange stellt hierbei eine eigenständige Anforderung an die bauleitplanerische Abwägung dar.

HMUELV und HMWVL haben hierzu die die gemeinsam erstellte „Arbeitshilfe zu Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ eingeführt.

2.0 BERÜCKSICHTIGUNG WASSERRECHTLICHER VORGABEN BEI DER AUFSTELLUNG KONKRETER FESTSETZUNGEN IN BAULEITPLÄNEN

2.1 Überschwemmungsgebiet

2.1.1 Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne oder sonstiger Satzungen nach BauGB

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

2.1.2 Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich.

2.2 Wasserversorgung / Grundwasserschutz

Der Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, beliefert die Gemeinde Mainhausen mit Trink- und Brauchwasser. Gemäß bestehendem Wasserlieferungsvertrag verpflichtet sich der Zweckverband zur Wasserlieferung. Die zugesicherte Menge reicht auch für die Versorgung des geplanten Baugebietes aus.

2.2.1 Bedarfsermittlung

Der zusätzliche Wasserbedarf für die geplanten ca. 24 Wohneinheiten wird auf Grundlage des durchschnittlichen Wasserverbrauchs der Gemeinde Mainhausen, aus den Jahren 2011 bis 2016, angesetzt.

Der durchschnittliche Trinkwasserverbrauch pro Einwohner pro Jahr, in den Jahren 2011 bis 2016, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Verbräuche			Einwohnerzahl	Verbrauch/E*a
	Mainflingen	Zellhausen	gesamt		
2011	152.462	186.619	339.081	9.278	37
2012	151.354	190.574	341.928	9.292	37
2013	149.735	194.967	344.702	9.311	37
2014	148.330	198.093	346.423	9.359	37
2015	153.431	201.749	355.180	9.511	37
2016	147.688	196.748	344.435	9.559	36

Unter der Annahme von 3 Einwohnern pro Wohneinheit ergibt sich eine benötigte Trinkwassermenge pro Jahr von:

$$24 \text{ WE} * 3 \text{ E} * 37 \text{ m}^3/\text{a} = 2.664 \text{ m}^3/\text{a}$$

2.2.2 Deckungsnachweis

Der Nachweis, dass die genehmigten Fördermengen nicht überschritten werden, ist vom Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Land Offenbach (ZWO) zu erbringen.

2.2.3 technische Anlagen

Das Plangebiet kann an die vorhandene Trinkwasserleitung in der Bahnhofstraße angeschlossen werden.

Für die Sicherstellung der Trink- und Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wurde vom Ib Pfannmüller eine erste Hydraulische Voruntersuchung durchgeführt..

Es wurde die hydraulische Situation, nach Verlegung einer neuen Leitung DN 100, Länge ca. 116 m, ab dem momentanen Leitungsende vor der Hausnummer Bahnhofstraße 149 bis vor die geplanten Neubauten, untersucht.

Bei der Entnahme von Löschwasser aus **einem** Hydranten, an der Stelle vor den geplanten Neubauten, ergibt sich bei einem Netzdruck von 1,5 bar eine rechnerische Entnahmemenge von 52,55 m³/h (siehe Anlage 1).

Eine größere Menge an Löschwasser kann zur Verfügung gestellt werden, wenn **zwei** Hydranten gleichzeitig zur Entnahme von Löschwasser genutzt werden. Hierzu wurde diese Entnahme an 2 Hydranten gleichzeitig, Bahnhofstraße Ecke Falkenauer Straße Waldstraße Ecke Falkenauer Straße gerechnet. Bei gleichzeitiger Entnahme kann eine rechnerische Löschwassermenge von 50,55 + 54,49 = 104,04 m³/h, bei einem Netzdruck von 1,5 bar, dem Netz entnommen werden. Diese Mengen müssten von den Löschkraften vor die geplante Bebauung geführt werden.

2.2.4 Schutz des Grundwassers

Das Plangebiet liegt wie aus dem regionalen Raumordnungsplan zu ersehen ist in keinem für die Grundwassersicherung vorgesehenem Gebiet.

2.2.5 Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone.

Gemäß dem regionalen Raumordnungsplan befindet sich das Plangebiet weder in einem festgesetzten, noch in einem geplanten Heilquellenschutzgebiet.

2.2.6 Verminderung der Grundwasserneubildung

Das auf den Dachflächen anfallende bzw. überschüssige Niederschlagswasser sollte, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, gesammelt und z.B. als Brauchwasser oder zur Grünflächenbewässerung genutzt oder versickert werden.

Durch diese Vorgaben wird der Anteil der versiegelten Flächen begrenzt.

Durch versickerungsfähige Befestigung der Stellplätze, Zufahrten, Wege, Hofflächen und Terrassen kann eine Reduzierung der Bodenversiegelung erreicht werden.

2.2.7 Versickerung von Niederschlagswasser

Im Planungsgebiet wurden schwach bindige Deckschichten in einer Mächtigkeit von 0,9 m bis 1,6 m angetroffen. Diese weisen eine Durchlässigkeit in einer Größenordnung von

$$k_{r,9} < 1 \times 10^{-6} \text{ m/s}$$

auf und sind daher nur gering durchlässig und kommen für eine qualifizierte Versickerung nicht in Betracht.

Darunter folgen bis in die erbohrte Endtiefe von 6,0 m unter GOK gering bzw. schwachbindige **Hochflutsand-Schichten** der Bodengruppen **SE/SU**, die für eine Rigolenversickerung in Frage kommen.

Gemäß vorliegendem Bodengutachten ist dort eine maßgebliche Sickerate der **Sande SE/SU** von

$$= 1,4 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$$

gegeben.

Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 ist daher die Herstellung von Versickerungsanlagen bis in eine Tiefe von 113,5 mNN (Schachtversickerung 114,0 mNN) zulässig.

2.2.8 Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden

Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen.

Der absolute Grundwasserhöchststand ist **nach Einstellung der Grundwasserentname der ZWO** in nicht absehbarer Zukunft mit 113,5 mNN anzusetzen (GW-Höchststand April 1957).

2.2.9 Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplans"

Trifft nicht zu.

2.2.10 Bemessungsgrundwasserstände

Der mittlere höchste Grundwasserstand wird mit 112,5 mNN angegeben und liegt damit ca. 3,5 bis 2,0 m unter Geländeoberkante.

Siehe auch 2.2.7 und 2.2.8.

2.2.11 Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser

Trifft nicht zu.

2.2.12 Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Sofern Versickerungsanlagen zur Anwendung kommen, ist die Notwendigkeit einer Regenwasservorbehandlung im Einzelfall gemäß Merkblatt DWA-M 153 zu prüfen.

Siehe auch 2.4.2.3

2.3 Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen

2.3.1 Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen

Das geplante Wohngebiet grenzt nicht an ein Gewässer.

2.3.2 Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben

Das geplante Baugebiet grenzt nicht an ein Gewässer.

2.3.3 Sicherung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen

Trifft nicht zu.

2.3.4 Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer

Trifft nicht zu.

2.4 Abwasserbeseitigung

2.4.1 Gesicherte Erschließung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 BauGB der sachgerechte Umgang mit Abwasser und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Zur Erschließung gehören eine geordnete Abwasserbeseitigung und eine naturverträgliche Niederschlagswasserbewirtschaftung.

2.4.2 Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

2.4.2.1 Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Kläranlage

Die Gemeinde Mainhausen ist Mitglied des Abwasserverbandes Schleifbach. In der verbandseigenen Kläranlage in Klein-Welzheim werden die Abwässer der Kommunen Karlstein, Mainhausen, Klein-Welzheim und teilweise Seligenstadt gereinigt. Die Anlage ist für 39.000 EGW ausgelegt und in der Lage die anfallenden zusätzlichen Schmutzwassermengen aufzunehmen und zu reinigen.

Kanal

Die Entwässerung des geplanten Baugebietes erfolgt durch einen Schmutzwasserkanal. Regenwasser, sowohl von Dach- und Hofflächen, als auch der, dem Planungsgebiet benachbarten Erschließungsstraße, werden versickert.

2.4.2.2 Reduzieren der Abwassermenge

Niederschlagswasser aus Außengebieten fällt, wie oben dargelegt, nicht an.

Die Gemeinde Mainhausen erhebt eine gesplittete Abwassergebühr. Hierdurch wird die Bereitschaft zur Verwendung durchlässiger Materialien bei der Hofbefestigung, sowie die Begrünung von Dächern insbesondere im Neubaubereich gefördert.

2.4.2.3 Versickerung des Niederschlagswassers

Der Rückhaltung von im Niederschlagsabfluss mitgeführten absetzbaren Stoffen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es sind daher entsprechende Absetzeinrichtungen vorzuschalten. Die Versickerungsanlagen sollten wenigstens halbjährlich kontrolliert und größere Stoff- bzw. Laubanreicherungen entfernt werden. Rigolen können nur bedingt gewartet werden. Deshalb ist beim Bau auf eine besonders sachkundige und fachgerechte Ausführung zu achten. Es wird daher empfohlen, die in die Rigolen eingelegten Sickerrohre einem Spülschacht zwecks möglicher Reinigung zuzuführen. Schachtabdeckungen sind mit Lüftungsöffnungen oder mit Entlüftungshauben vorzusehen.

Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die jeweilige Anlagensohle **in die** durchlässigen Sande SE/SU einbindet. Ggfs. in Anlagensohle anstehende bindige Bodenzonen sind komplett auszuräumen bzw. auszutauschen.

Eine vollständige Ummantelung von Rigolenkörpern mit Geotextil ist nicht unbedingt erforderlich; lediglich oben und seitlich ist das Geotextil wichtig, um eine ausreichende Filterstabilität gegenüber dem anstehenden Boden herzustellen. Das Geotextil ist dann seitlich einzuhängen und kann nach Verfüllung des Hohlraums oben zusammengeklappt werden. Sofern keine Rigolenhohlkörper eingesetzt werden, kann als Rigolenmaterial gewaschener Kies (z.B. Körnung 16/32) eingebaut werden. Zur Umhüllung ist ein Geotextil GRK 3, Gewicht 180 g/m² (z.B. Secutex 201, Polyfelt TS 40 oder vergleichbar) zu wählen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Begehung der Gruben bei Anlegen senkrechter Böschungen nicht zulässig ist; andernfalls ist in den Sanden mit 45° und den Tonen/Schluffen mit 60° zu böschen.

Im Übrigen sind die im Arbeitsblatt DWA-A 138 angegebenen Planungsgrundsätze zu beachten. Da eine Überschreitung des Bemessungsregens grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Notüberlauf vorzusehen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Überrechnung mit einer Überschreitungshäufigkeit mit $n = 0,1/a$ erforderlich.

2.4.2.4 Entwässerung in das bestehende Mischwassersystem

Die Entwässerung des geplanten Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Dazu wird eine neue, ca. 60 m lange, Kanalhaltung an den bestehenden Mischwasserkanal in der Bahnhofstraße angeschlossen. Der Anschluss erfolgt an den bisherigen Endschacht 2M0009001. Von diesem Schacht erfolgt der Abfluss durch die Bahnhofstraße nach Osten bis zur Käthchen-Paulus-Straße. Dort durchläuft das Abwasser einen Überlaufschacht und von dort weiter in Richtung Kläranlage Schleifbach in Seligenstadt.

Auf der Strecke bis zur Käthchen – Paulus – Straße münden aus 5 Seitenstraßen Mischwasserkanäle auf die Bahnhofstraße. Aus einer weiteren Seitenstraße erfolgt eine Einleitung eines Schmutzwasserkanals. Daher vergrößert sich der

Innendurchmesser des bestehenden Kanals in der Bahnhofstraße, zwischen dem Endschacht 2M0009001 und der Käthchen – Paulus – Straße, von DN 400 auf DN 700.

Dieser Kanalabschnitt wurde, zuletzt im Jahr 2006, hydraulisch nachgewiesen.

Es wurde der Trockenwetterabfluss, mit einem Fremdwasseranfall von 33 %, nachgewiesen.

Der Regenabfluss wurde mit dem Modell Regen vom Typ Euler II, Lastfall $n=0,33$, und der statistischen Grundlage des „KOSTRA“-Atlas (Version 2.1.1) nachgewiesen.

Die Rückstauenebene ist die Geländeoberkante. Es kann daher zu einem Einstau der angeschlossenen Kanal – Hausanschlüsse kommen. Gegen den Rückstau hat sich der Eigentümer des Kanal – Hausanschlusses, hier auch der Eigentümer des geplanten Neubaus, zu schützen (siehe Entwässerungssatzung der Gemeinde Mainhausen, § 5.4, Rückstau).

Die aktuelle Hydraulik entspricht den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA – A 118, hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen.

Eine Veränderung/Berechnung der aktuellen Hydraulik, im Regenfall, ist, bedingt durch die Versickerung des Regenwassers im Planungsgebiet und der Erschließungsstraße, daher nicht notwendig.

In der aktuellen Hydraulik wurde ein Wasserverbrauch pro Einwohner von 120 l/d angenommen diese Annahme stützt sich auf das langfristige Mittel der Trinkwasser-Verbräuche.

In der nachfolgenden Tabelle sind die aktuellen Verbräuche dargestellt:

	Verbräuche			Einwohnerzahl	Verbrauch/E*a	Verbrauch/E*d
	Mainflingen	Zellhausen	gesamt			
2011	152.462	186.619	339.081	9.278	37	101
2012	151.354	190.574	341.928	9.292	37	101
2013	149.735	194.967	344.702	9.311	37	101
2014	148.330	198.093	346.423	9.359	37	101
2015	153.431	201.749	355.180	9.511	37	101
2016	147.688	196.748	344.435	9.559	36	99

Der Ansatz von 120 l/E*d ist höher als der tatsächliche Verbrauch und ist somit ausreichend bemessen.

Der errechnete Trockenwetterdurchfluss, in dem bestehenden Kanal in der Bahnhofstraße, zwischen Endschacht 2M0009001 und der Käthchen – Paulus – Straße, beträgt maximal 4 l/s.

Die zu erwartende Schmutzwasser-Mehrmenge stellt sich wie folgt dar (Ermittlung gemäß DVGW – Arbeitsblatt W4 110):

Anzahl Wohneinheiten	ca.24 Stck
Einwohner/Wohneinheit	3 E
Einwohner gesamt	72 E
Jahresverbrauch Wohneinheiten	3.153,6 [m ³ /a]
q _d , Verbrauch/Einwohner und Tag	0,12 [m ³ /(E*d)]
Q _{dm} , mittlerer Tagesverbrauch, q _d *E	8,64 [m ³ /d]

verbrauchsreicher Tag:

f _h , Stundenspitzenfaktor, 18,1*E ⁻⁰¹⁶⁸²	8,82
Q _{hmax} , f _h *Q _{hm}	9,8784 [m ³ /h]
	≅ 0,003 [m ³ /s]

normaler Verbrauchstag:

st _{max} , Stundenprozentwert	12,97 [%]
Q _{hm} , st _{max} *Q _{dm}	1,12 [m ³ /h]
	≅ 0,0003 [m ³ /s]

An einem normalen Verbrauchstag erhöht sich der Trockenwetterabfluss demnach lediglich um 0,3 l/s.

An einem verbrauchsreichen Tag kann sich der Trockenwetterabfluss kurzzeitig um 3 l/s erhöhen.

Auch diese Belastung im Trockenwetterabfluss kann durch die bestehenden Kanalleitungen in der Bahnhofstraße problemlos aufgenommen werden (die Leistung eines Kanals DN 400, im Mindestgefälle verlegt, beträgt bei reiner Volfüllung ca. 123 l/s, ohne über Stau bis zur Geländeoberkante, welche die Leistung des Kanals noch erhöht).

2.4.2.5 Kosten und Zeitplan

Folgemaßnahmen sind aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

2.5 Abflussregelung

2.5.1 Abflussregelung

Trifft nicht zu

2.5.2 Vorflutverhältnisse

Trifft nicht zu

2.5.3 Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

2.5.4 Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen
Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.5.5 Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen

Private Verkehrsflächen sollten soweit technisch möglich zur Reduzierung der abflusswirksamen Niederschlagsmenge in Pflasterbauweise mit versickerungsfähigen Belägen ausgeführt.

Ein Gebot zur Regenwassernutzung durch Zisternen wird empfohlen.

Die Gemeinde Mainhausen erhebt eine gesplittete Abwassergebühr. Hierdurch wird die Bereitschaft zur Verwendung durchlässiger Materialien bei der Hofbefestigung, sowie die Begrünung von Dächern insbesondere im Neubaubereich gefördert.

2.5.6 Besonderheiten bei Gewerbe- und Industriegebieten

Trifft nicht zu.

2.6 Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen bei vorhabensbezogenen Bauleitplanungen für die gewerbliche Wirtschaft

Trifft nicht zu.

3. ANDERE WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Sonstige wasserwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.

4. ALTLASTEN

Im geplanten Baugebiet werden keine Altlasten vermutet.

Aufgestellt:

Alzenau, Oktober 2018